

Bitte beachten Sie auch die Merkblätter „Hinweise zum Visumsantragsverfahren“ und zu den jeweiligen Reisezwecken

31/05/07

NEUE BESTIMMUNGEN DER ERLEICHTERTEN
AUSSTELLUNG VON VISA
AB 1. JUNI 2007

Zweck dieses Abkommens ist die Erleichterung der Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen für Bürger der Europäischen Union und Staatsangehörige der Russischen Föderation auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Dieses Abkommen ist nicht auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich Dänemark, die Republik Island und das Königreich Norwegen anzuwenden. Das Abkommen legt eine Reihe von vereinfachten Verfahren (Erleichterungen) für die Ausstellung von Visa fest. Diese betreffen Folgendes:

1. Erforderliche Dokumente

Für die nachfolgend aufgeführten Kategorien von Bürgern sind lediglich die genannten Dokumente zum Nachweis des **Zwecks ihrer Reise** notwendig.

Das allgemeine Erfordernis der persönlichen Anwesenheit beim Einreichen des Visumantrags und der Nachweisdokumente besteht unverändert. In jenen Fällen, in denen Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Reisezwecks und der Rückkehrbereitschaft des Antragstellers in das Land seines Wohnsitzes sowie hinsichtlich des Nachweises, dass proportional zur Reisedauer und zum Reisezweck ausreichende Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts vorhanden sind, aufkommen, kann der Antragsteller zu einem ausführlicheren Gespräch in die Botschaft / das Konsulat bestellt werden. Der Antragsteller kann für die Erteilung eines Visums zusätzliche Dokumente vorlegen; in Ausnahmefällen kann diese auch der Mitarbeiter des Konsulats erbitten.

- enge Verwandte (Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern und Enkelkinder), die Staatsangehörige der Russischen Föderation oder eines der o.g. Mitgliedstaaten der EU besuchen, die in einem der o.g. Mitgliedstaaten der EU oder in der Russischen Föderation rechtmäßig wohnhaft sind
 - ein schriftliches Ersuchen des Gastgebers, einschließlich Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehungen und des Wohnsitzes (Original);
- Geschäftsleute:
 - ein schriftliches Ersuchen des gastgebenden Unternehmens oder der gastgebenden Organisation, der Behörde oder des Organisationskomitees (Original);
- Angehörige offizieller Delegationen:

- ein Schreiben einer Behörde der Russischen Föderation, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller Mitglied einer offiziellen Delegation ist (Original) und
- eine Kopie der von einer Institution der EU oder eines Mitgliedsstaates verschickten offiziellen Einladung;
- Schüler, Studenten und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studienzwecken reisen wollen:
 - ein schriftliches Ersuchen (Original) oder
 - eine Einschreibebescheinigung (Original) der Gastuniversität und der eigenen Universität oder
 - Studentenausweise oder einen Nachweis der zu besuchenden Kurse;
- Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, Universitäts- und anderen Austauschprogrammen sowie an Sportveranstaltungen:
 - ein schriftliches Ersuchen des Gastgebers (Original);
- Journalisten:
 - eine von einem Berufsverband ausgestellte Bescheinigung (Original), in dem bestätigt wird, dass die betreffende Person Journalist ist;
 - Dokument des Arbeitgebers, aus dem hervorgeht, dass der Zweck der Reise journalistische Tätigkeit ist;
- Personen, die Soldatengräber oder zivile Gräber besuchen:
 - ein amtliches Dokument (Original), in dem die Existenz und das Fortbestehen des Grabes sowie die familiären Bande zwischen dem Antragsteller und dem Begrabenen bestätigt werden;
- Fahrer, die Fracht oder Fahrgäste auf internationalen Strecken befördern sowie Angehörige des Zugbegleiterpersonals in internationalen Zügen, die in die Mitgliedstaaten fahren:
 - ein Ersuchen (Original) des nationalen Verkehrsunternehmerverbandes (für Fahrer) bzw. der Eisenbahngesellschaft (für Zugbegleiterpersonal) mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten;
- Teilnehmer an Austauschprogrammen von Partnerstädten:
 - ein schriftliches Ersuchen (Original) des Bürgermeisters / Verwaltungsleiters der [jeweiligen] Stadt.

Was gehört in ein schriftliches Ersuchen?

- zum Gast: Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Nummer des Ausweispapiers, Zeitpunkt und Zweck der Reise, Häufigkeit der Einreise, Namen der den Gast begleitenden minderjährigen Kinder.
- zum Gastgeber: Name und Vorname, Anschrift und Kontaktdaten.
- zur einladenden juristischen Person: vollständige Bezeichnung und Anschrift, Name und Funktion des Unterzeichners des Ersuchens sowie die Registernummer von Firmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten.

2. Antragsbearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Visumantrags beträgt **35 EUR**.

Diese Gebühr wird von allen Bürgern erhoben – sowohl von Bürgern der EU als auch von Staatsangehörigen Russlands (einschl. Touristen) –, und zwar für alle Arten von Schengen-Visa, insbesondere für Transitvisa und Visa mit einer kurzen Geltungsdauer, unabhängig von der Anzahl der Einreisen.

In **dringenden Fällen** (3 Tage vor Abreise) ist die Erhebung einer Gebühr von **70 EUR** möglich. Dies gilt jedoch nicht für Fälle, die mit humanitären Gründen oder mit dem Gesundheitszustand, einer Behinderung, dem Tod von Verwandten oder Mitgliedern offizieller Delegationen zusammenhängen.

Da die Gebühr zu den Verwaltungsausgaben für die Bearbeitung eines Visumantrags zählt, ist sie bei Einreichen des Visumantrags zu zahlen und wird im Falle einer Ablehnung des Visumantrags nicht erstattet.

3. Befreiung von der Antragsbearbeitungsgebühr

Bestimmte Personenkategorien sind von der Antragsbearbeitungsgebühr befreit:

- enge Verwandte (Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern und Enkelkinder), die Staatsangehörige der Russischen Föderation besuchen, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig wohnhaft sind;
- Schüler, Studenten und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studienzwecken reisen wollen;
- humanitäre Fälle (Behinderte und gegebenenfalls ihre Begleitpersonen, Personen, die zur Inanspruchnahme einer dringenden medizinischen Behandlung, zur Beerdigung eines nahen Verwandten oder zum Besuch eines schwer kranken nahen Verwandten reisen, insbesondere Ehepartner, Kinder, Großeltern und Enkelkinder);
- Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, einschließlich Austauschprogrammen;
- Teilnehmer an internationalen Jugendsportveranstaltungen und deren Begleitpersonal;
- Teilnehmer an Austauschprogrammen von Partnerstädten;
- Kinder bis 6 Jahren;
- Forscher, die unter bestimmten Bedingungen reisen;
- Angehörige offizieller Delegationen.

Darüber hinaus können die diplomatischen Vertretungen und Konsulate in Einzelfällen Personen von der Gebühr befreien oder diese herabsetzen.

4. Kriterien für die Erteilung von Mehrfachvisa (für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen), die für einen längeren Zeitraum gültig sind

a) Mehrfachvisa, mit einer Gültigkeit von 5 Jahren für Ehepartner und Kinder, die Staatsangehörige der Russischen Föderation besuchen, welche rechtmäßig in den Mitgliedstaaten wohnhaft sind; sowie für Mitglieder von nationalen und regionalen Regierungen und Parlamenten, von Verfassungsgerichten und Obersten Gerichten; oder mit einer auf die Gültigkeit ihrer rechtmäßigen Aufenthaltsgenehmigung oder ihre Amtszeit begrenzten Gültigkeit, wenn die Gültigkeit weniger als fünf Jahre beträgt.

b) Mehrfachvisa für ein Jahr für Angehörige offizieller Delegationen; Geschäftsleute; Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, einschließlich Universitäts- und anderer Austauschprogramme, sowie Teilnehmer an Sportveranstaltungen; Journalisten, Berufskraftfahrer und Zugbegleiterpersonal, unter der Bedingung, dass der Visumantragsteller in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens ein Visum erhalten und dieses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des bereisten Landes (der bereisten Länder) über Einreise und Aufenthalt verwendet hat sowie wenn Gründe für die Beantragung eines Mehrfachvisums vorliegen.

c) Mehrfachvisa mit einer Gültigkeit von 2 bis 5 Jahren für die unter Absatz b) genannten Kategorien, unter der Bedingung, dass diese Personen in den vorangegangenen 24 Monaten zwei Mehrfachvisa gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des bereisten Landes (der bereisten Länder) über Einreise und Aufenthalt verwendet haben sowie wenn die Gründe für die Beantragung eines Mehrfachvisums nach wie vor vorliegen.

5. Antragsbearbeitungszeit:

Innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang des Visumantrags und der Begleitdokumente wird über den Visumantrag entschieden. Diese Frist kann auf bis zu 30 Tage verlängert werden, wenn eine eingehende Prüfung der Dokumente notwendig ist. In dringenden Fällen kann die Frist für die Entscheidung auf bis zu 3 Tage oder weniger verkürzt werden.

Bei diplomatischen Vertretungen und Konsulaten, **die mit einem Terminvergabesystem arbeiten**, wird **die Wartezeit auf einen Antragstermin** nicht als Zeit für die Bearbeitung der Dokumente angerechnet.

6. Ausreise bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten:

Diese Personenkategorien **können** das Hoheitsgebiet bei Vorliegen von gültigen Ausweispapieren, die von diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten ausgestellt wurden, **ohne Visum verlassen**.

7. Visumverlängerung im Falle außergewöhnlicher Umstände:

Bei Vorliegen von Umständen höherer Gewalt werden Visa für den Zeitraum **gebührenfrei** verlängert, der für die Rückkehr in den Staat des Wohnsitzes notwendig ist.

8. Befreiung von der Visumpflicht:

Inhaber russischer Diplomatenpässe werden für 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen von der Visapflicht befreit.